



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. Februar 2009

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
92	Unterhaltung von Wettannahmestellen	65	
93	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer	65	
94	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Borken und der Stadt Bocholt zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW	65	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
95	Flugplatz Wenningfeld GmbH Bekanntmachung	66	
			96 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken der L 599 sowie von Einziehungen von Teilstrecken der L 599 im Gebiet der Gemeinde Westerkappeln 66
			97 Bekanntmachung der Auslegung der Eröffnungsbilanz des Regionalverbandes Ruhr zum 01.01.2006 67
			98 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf 67
			99 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 68
			100 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von 68
			111 Sparkassenbüchern 68
			E: Sonstige Mitteilungen
			112 Auflösung der Delion Research Gesellschaft 70

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

92 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 26. Januar 2009

Dem WIN RACE Rennverein e. V., Rödingsmarkt 43, 20459 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2009 gestattet, Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen Wettcenter Gelsenkirchen, Nienhausenstr. 42, 45883 Gelsenkirchen, Wettannahme Tilly, Lambertistr. 7, 45964 Gladbeck „Pferdewetten“, Pelzstr. 8, 46244 Bottrop-Kirchhellen, „Altes Gasthaus“, Dortmund Str. 191, 45731 Waltrop sowie „Spieltreff“, Castroper Str. 41, 45711 Datteln, für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 65

93 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer

Bezirksregierung Münster
– 31 (33.2416) –

Münster, den 29.01.2009

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in

der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Grevener Straße 75 in 48159 Münster, mit Wirkung vom 30.01.2009 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. Daniel Bätz zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 65

94 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Borken und der Stadt Bocholt zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW

Der Kreis Borken und die Stadt Bocholt haben nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Aufgabenübertragung
der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale
gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW**

Der Kreis Borken,
Burloer Straße 93, 46325 Borken,
vertreten durch den Landrat,
und

die Stadt Bocholt,
Berliner Platz 1, 46395 Bocholt,
vertreten durch den Bürgermeister,

schließen aufgrund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) gemäß § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Übertragung

Gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW ist die Stadt Bocholt Aufgabenträger für den ÖPNV und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sowie für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Die Aufgabe der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Gebiet der Stadt Bocholt wird, soweit es nicht den reinen Ortsverkehr, also den Nachbarort- und Überlandverkehr (Schnellbus- und Regionalverkehre) betrifft, von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken übertragen. Der Kreis Borken übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Verfahren

Die Stadt Bocholt ermächtigt den Kreis Borken, die Zuwendungen des Landes für den Nachbarort- und Überlandverkehr (Schnellbus- und Regionalverkehre) auf dem Gebiet der Stadt Bocholt zu vereinnahmen und nach den Richtlinien des Kreises Borken an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Über die Festlegung der Fördersätze entscheidet der Kreis Borken auf der Grundlage seiner Richtlinien.

§ 3 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG für die Durchführung der Aufgabe der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird seitens des Kreises Borken verzichtet.

§ 4 Gültigkeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2010. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Beteiligten drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung kündigt.

§ 6 Wirksamkeit des Vertrages


Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine andere, dem gewollten Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Borken, 17.12.2008

Bocholt, 09.12.2008



Gerd Wiesmann
(Landrat)



Peter Nebelo
(Bürgermeister)



Dr. Hermann Paßlick
(Ltd. Kreisrechtsdirektor)



Jürgen Elmer
(Stadtkämmerer)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 23. Januar 2009

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-BOR-01/09-

Im Auftrag
Gez. Oldiges

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 23. Januar 2009

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-BOR-01/09

Im Auftrag
Gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 65 – 66

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

95 Flugplatz Wenningfeld GmbH

Bekanntmachung

Die Flugplatz Wenningfeld GmbH, Wenningfeld 41 in 48703 Stadtlohn, gibt hiermit bekannt, dass Jahresabschluss 2007 – Bilanz, GuV und der Anhang zum elektronischen Handelsregister unter HRB Nr. 4268 eingereicht wurden.

Borken, 28.01.2009

Im Auftrag
Bernhard Kampshoff
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 66

96 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken der L 599 sowie von Einziehungen von Teilstrecken der L 599 im Gebiet der Gemeinde Westerkappeln

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42100.060 – 4.22.02.02

Im Gebiet der Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt, Bezirksregierung Münster sind Teilstrecken der L 599 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 15.08.2008.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhalten die Neubausrecken mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

1) von Netzknoten 3612 003
nach Netzknoten 3612 042
von Station 1,713 bis Station 1,834
(Länge: 0,121 km)

2) von Netzknoten 3612 042
nach Netzknoten 3613 007
von Station 0,000 bis Station 0,389
(Länge: 0,389 km)

3) von Netzknoten 3612 042
nach Netzknoten 3613 007
von Station 1,048 bis Station 1,455
(Länge: 0,407 km)
(Gesamtlänge Ziffer 1 – 3: 0,917 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NW –) und werden Bestandteil der Landesstraße 599.

Die verlassenen Teilstrecken der L 599 (alt)

4) von Netzknoten 3612 004
nach Netzknoten 3613 007
von Station 0,276 bis Station 0,559
(Länge: 0,283 km)

5) von Netzknoten 3612 004
nach Netzknoten 3613 007
von Station 1,219 bis Station 1,291
(Länge: 0,072 km)

6) von Netzknoten 3612 004
nach Netzknoten 3613 007
von Station 1,383 bis Station 1,644
(Länge: 0,261 km)
(Gesamtlänge Ziffer 4 – 6: 0,616 km)

haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren und werden nach § 7 StrWG NW eingezogen.

Der Teilabschnitt

7) von Netzknoten 3612 004
nach Netzknoten 3613 007
von Station 0,276 bis Station 0,296
(Länge: 0,020 km)

verbleibt in der Baulast der Deutschen Bahn AG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 21.01.2009

i. A.



Christoph Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 66 – 67

97 Bekanntmachung der Auslegung der Eröffnungsbilanz des Regionalverbandes Ruhr zum 01.01.2006

RVR / Referat 6 / 6-1

Essen, 15.01.2009
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Punkt 2 – wiedergegebene Wortlaut mit dem von der Verbandsversammlung am 08. Dezember 2008 gefassten Beschluss textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Auslegung der Eröffnungsbilanz des Regionalverbandes Ruhr zum 01.01.2006

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in Ihrer Sitzung am 08.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 9 Nr. 7 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung stellt die Verbandsversammlung die Eröffnungsbilanz des Regionalverbandes Ruhr zum 01.01.2006 fest.“

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 und der Prüfbericht des Referates Rechnungsprüfung liegen zur Einsichtnahme ab der 6. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags
von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags
von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 26/27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, 20. Januar 2009



Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 67

98 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2007 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 22.12.2008 den zum 31.12.2007 aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich wegen des in der Verbandsatzung festgelegten Aufwandsdeckungsprinzips nicht ergeben.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.07.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag:

Matthias Middel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2007 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 13 und 117, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 28.01.2009

gez. Thorsten Klute

Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 67 – 68

99 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0313843 der Polizeiobermeisterin: Tina Bittner, ausgestellt von dem LZPD ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 68

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

100 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 450 120 456 (Neu: 4 650 120 456), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 68

101 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 151 296 (Neu: 4 600 151 296), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 69

102 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 127 693 (Neu: 3 775 127 693), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 69

103 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 353 583 776 (Neu: 3 753 583 776), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 69

104 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 089 061 (Neu: 3 730 089 061), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 69

105 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 490 207 842 (Neu: 4 690 207 842), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 69

106 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 360 561 500 (Neu: 3 760 561 500) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 69

107 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 318 058 278 (Neu: 3 718 058 278), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 69

108 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 318 038 882 (Neu: 3 718 038 882), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 69

109 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 378 113 229 (Neu: 3 778 113 229), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 70

110 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 490 208 451 (Neu: 4 690 208 451), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 70

111 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 158 002 909 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 70

E: Sonstige Mitteilungen

112 Auflösung der Delion Research Gesellschaft

Die Delion Research Gesellschaft ist mit Gesellschafterbeschluss vom 10.12.2008 aufgelöst worden. Die Auflösung ist am 15.12.2008 in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Als Liquidator ist Herr Hubert Sicking, Prinzipalmarkt 42, 48143 Münster bestellt. Die Gesellschaft wird durch den Liquidator vertreten. Die Geschäftsführerin Frau Renate Kaliski, geb. Kon, ist als Geschäftsführerin abberufen worden.

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 70

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53